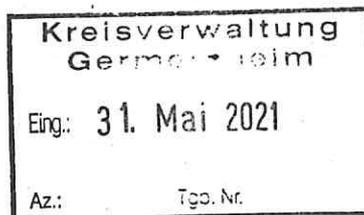




Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |
67405 Neustadt an der Weinstraße

Kreisverwaltung Germersheim
Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 33398
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

18.05.2021

01. Juni 2021

Mein Aktenzeichen 23/5/5.1/21/0058/KL
Ihr Schreiben vom 09.03.2021
Bitte immer angeben! 21/1/0363/KNI/IM

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Rainer Kullack
rainer.kullack@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-1226
06321 33398

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Fa. juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, auf Erteilung der Genehmigung zur **Änderung** und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 5,6 MW vom Typ Vestas V162, **247 m** Höhe, Rotordurchmesser 162 m in der Gemarkung der Gemeinde Knittelsheim; Windpark Gollenberg II

	Flurstück-Nr.	UTM-Koordinaten	Ost	Nord
WEA KNI 03	1585		32.445042	5.446892

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den von der SGD Süd zu beurteilenden öffentlichen Belangen, ergeben sich keine Sachverhalte, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Von mir bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nr. 1.6.2

1/16
Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

1. Arbeits- und Immissionsschutz

1.1 Schattenwurf

1.1.1 Der von der Windenergieanlage ausgehende Schattenwurf darf an den jeweiligen Immissionspunkten (Wohn-/ Büroräume) nicht mehr als 30 Std. im Jahr bei astronomischer Beurteilung (entspricht 8 h/Jahr reale Beschattungsdauer) und nicht mehr als 30 min./Tag betragen. Gegen die Überschreitung beider Werte sind geeignete Maßnahmen an der Windenergieanlage zu treffen, um die Einhaltung o. g. Grenzwerte sicherzustellen. Dies kann z.B. durch den Einbau entsprechender programmierter Abschaltautomatik/Sensorik vorgenommen werden.

1.1.2 Die Einhaltung der o. g. Grenzwerte sind der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

1.2 Schallimmissionsbegrenzung

1.2.1 Bedingung:

Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebes eingereichten Nachweise auf Messungen an einer anderen als den genehmigten Anlagen erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten der Betreiberin zu berücksichtigen.

1.2.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsgrenzwerte für Geräusche

zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998):

Immissionsorte		IGW nachts
IO 05	Gärtnerhof, Ottersheim	45 dB(A)
IO 06	Rosenhof, Ottersheim	45 dB(A)
IO 08	Am Spielberg 20 Herxheimweyher	40 ¹⁾ dB(A)
IO 09	Am Spielberg 32 Herxheimweyher	36 ²⁾ dB(A)
IO 14	Nordring 32, Herxheim	35 dB(A)
IO 17	Am Brünnel 2a	40 dB(A)
IO 23	Mögliches Wohnhaus, Rülzheim	40 dB(A)
IO 24	Altenheim, Rülzheim	35 dB(A)

- 1) Durch die Genehmigung der Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG - soll eine „unechte Gemengelage“ geschaffen werden. Daher ist für die zulässigen Lärmimmissionsgrenzwerte ein Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm zu bilden. Bei der Abwägung eines Zwischenwertes ist zu berücksichtigen, dass die WEA nachträglich an ein seit langem bestehendes Reines Wohngebiet - WR - in ihrer Nachbarschaft heranrückt. Bei der Zwischenwertbildung sollen nach der gängigen Kommentierung (siehe Feldhaus Bd.4, B 3.6) der für Kleinsiedlungs-, Dorf-, Misch- und Kerngebiete geltende IRW nicht überschritten werden.

In den letzten Jahren wurden bei Entscheidungen von Verwaltungsgerichten (BVerwG 22.3.1985, 19.1.1989, 28.9.1993, 6.11.2008 u. A.) für WR, die an den Außenbereich grenzen, für die Nacht IGW von 40 dB(A) für die lauteste Stunde festgelegt. Der Schutzanspruch am Rand zum Außenbereich ist somit wegen der besonderen Lage nach Auffassung der Gerichte generell vermindert. Durch

die Privilegierung von Windenergieanlagen im § 35 Baugesetzbuch habe der Gesetzgeber diesen Anlagen ein Vorrecht eingeräumt, dass zur Einschränkung der Schutzrechte betroffener Nachbarn führt.

- 2) Nach der Nr. 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm ist die Genehmigung bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach Nr. 6.1 der TA Lärm von bis zu 1 dB nicht zu versagen.

1.2.3 Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an der Gesamtbelastung zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nachstehende Werte entsprechend der Schallprognose nicht überschreiten (einschließlich der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags):

Immissionsorte		WEA KNI 03
IO 01	Im Scharfeneck 40, Offenbach	18,9 dB (A)
IO 02	Brühlfahrt 4, Offenbach	19,3 dB (A)
IO 03	Böhlweg 25, Offenbach	20,4 dB (A)
IO 04	Friedhofstraße 10, Ottersheim	26,2 dB (A)
IO 05	Gärtnerhof, Ottersheim	34,5 dB(A)
IO 06	Rosenhof, Ottersheim	34,9 dB(A)
IO 07	Kapellenhof	28,5 dB(A)
IO 08	Am Spielberg 20 Herxheimweyher	27,0 dB(A)
IO 09	Am Spielberg 32 Herxheimweyher	26,9 dB(A)
IO 10	Wohnheim Speyerer-Straße, Herxheim	23,6 dB(A)
IO 11	Am Wingertsberg, Herxheim	25,4 dB(A)
IO 12	Mögl. Wohnhaus, Herxheim	21,7 dB(A)
IO 13	Franz-Schubert-Str.4, Herxheim	20,5 dB(A)
IO 14	Nordring 32, Herxheim	19,6 dB(A)
IO 15	Sebastiansring 36, Herxheim	19,7 dB(A)
IO 16	Hörnerhof, Offenbach	18,3 dB(A)

IO 17	Am Brünnel 2a	18,1 dB(A)
IO 18	Brühlweg 1, Knittelsheim	26,1 dB(A)
IO 19	Hördter Str. 49, Bellheim	20,7 dB(A)
IO 20	Kirschenweg 30A, Bellheim	19,3 dB(A)
IO 21	Aussiedlerhof Gerichtsmorgen	26,3 dB(A)
IO 22	Mögliches Wohnhaus, Rülzheim	21,1dB(A)
IO 23	Mögliches Wohnhaus, Rülzheim	24,2 dB(A)
IO 24	Altenheim, Rülzheim	21,2 dB(A)

1.2.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

1.3 Schalleistungspegel

1.3.1 Die Schalleistungspegel $L_{e,max}$ der Windenergieanlage darf nachstehend genannte Werte nicht überschreiten. Diese Werte ergeben sich aus der vorgelegten schalltechnischen Immissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Büro Mainz vom 11.01.2021; Auftrag-Nr.: 1 / 19853 / 0121 /1. Die Prognose beruht auf den Angaben des Herstellers.

		$L_{e,max}$
1.3.2	Betrieb in der Nacht (22:00 – 06:00)	105,7 dB(A)
1.3.3	Betrieb am Tag (6:00 – 22.00 Uhr)	105,7 dB(A)

1.3.4 Folgendes Oktavspektrum (ohne Zuschlag von 1,7 dB) ist der Anlage Vestas V150 zugehörig ($L_{w,in}$ dB(A)):

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 k Hz	4 kHz	8 kHz	Summe
84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7	104,0

1.3.5 Beim Betrieb der Windenergieanlage darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit auftreten. In der Schallprognose wurden keine Zuschläge vorgesehen

1.4 Messungen der Schalleistungspegel

1.4.1 Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle sind nach Inbetriebnahme der Anlagen die Emissionswerte (Schalleistungspegel) der Anlagen ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resy-mesa.de eingesehen werden.

1.4.2 Innerhalb der Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Bescheinigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung vorzulegen.

1.4.3 Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e. V.) durchgeführt werden.

1.4.4 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messungen innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen durchzuführen und den Messbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall (ungeeignete Wetterlagen) möglich.

1.4.5 Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

1.4.6 Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzustimmen.

Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.

1.4.7 Nach Errichtung der Anlage, spätestens jedoch 12 Monate nach der Inbetriebnahme, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurde.

1.5 Immissionsmessung als Alternative:

Anstelle der Bescheinigung und der Emissionsmessungen nach Nr. 1.4 kann durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle, nach Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlagen die Geräuschemissionen durch Messungen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 festgestellt und die Beurteilungspegel gemäß der Nebenbestimmung Nr. 1.2 ermittelt werden. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.

1.6 Einhaltung der Immissions- und Emissionsbegrenzungen:

1.6.1 Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der durch eine Messung bestimmte obere Vertrauensbereiche der Schalleistungspegel, inklusive der Messunsicherheit, die unter 1.3 genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten.

- 1.6.2 Die vorgenannten Immissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn nach einer erneuten Schallausbreitungsrechnung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln nach DIN ISO 9613-2, unter Verwendung des Interimsverfahrens (LAI - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen - WKA), die nach Nr. 1.4 gemessenen Schallleistungspegel nicht zu Überschreitungen der unter Nr. 1.2.2 genannten Immissionsgrenzwerte und Nr. 1.2.3 genannten Immissionsanteile führen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten oder die Einhaltung der unter Nr. 1.2.2 genannten Immissionsgrenzwerte und Nr. 1.2.3 genannten Immissionsanteile durch eine Immissionsmessung nach Nr. 1.5 mit einem Messbericht nachgewiesen werden.
- 1.7 Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße auf Verlangen vorzulegen
- 1.8 Hinweis: Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzuschalten.

1.9 Die Windenergieanlage ist mit Vorrichtungen auszustatten, die einen Eisansatz an den Rotorblättern sicher erkennt und die Anlagen stillsetzen. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des DNV - GL Report TC-DNV GL-SE-0439-04314-0 vom 18.10.2018 und 0049-7921V11 vom 09.12.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
- Die Betreiberin der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiberin der Anlage / Eigentümerin und Eigentümer der Wege) sollte die Betreiberin der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

1.10 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf mögliche Gefahren des Eisabwurfs von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Der Standort der Schilder ist so zu wählen, dass sie vor Betreten des

Gefahrenbereiches erkannt werden können [(Rotordurchmesser + Narbenhöhe) x 1,5].

- 1.11 An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüffristen betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüffristen dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlagen durchgeführt werden.
- 1.12 Die Gefahrenfeuer zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an den Anlagen des Windparks sind zu synchronisieren. Die Ausführungen sind mit den zivilen und militärischen Luftsicherungsbehörden abzustimmen.
- 1.13 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 1.14 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Betreiberin hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße die Prüffrist fest.

- 1.15 Für Arbeiten oder Begehungen der Anlagen (Turm und Rotorgondel) sind geeignete Aufstiegshilfe vorzusehen:

Dazu gehören insbesondere:

- a) Steigschutz i. V. mit den dafür zugelassenen Fallgurten, Haltegurten und Verbindungsmitteln,
- b) Ruhepodeste

Hinweis: Bei Arbeiten oder Begehungen der Anlage sind

- Schutzhelme und Sicherheitsschuhe zu tragen sowie
- bei Arbeiten an Nabe und Rotor eine Arretierung des Rotors vorzunehmen.

- 1.16 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;

- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- 1.17 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden.
- 1.18 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mind. zwei Personen erfolgen.
- 1.19 Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. dem erforderlichen Zubehör in den Windkraftanlagen vorzuhalten.

Hinweise:

Lichtimmissionen

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Allgemein betrachtet sind künstliche Lichtquellen jedoch als Lichtemission zu werten. Die o. g. Lichtleitlinie ihrerseits kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellungen treten nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und können daher wegen der großen Abstände von Windkraftanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Auf Grund bisheriger Erfahrungen sind physiologische Blendwirkungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Lichtintensität und –farbe, Blink- und Blitzfrequenzen sowie Abstrahlwinkel sind durch die International Civil Aviation Organisation (ICAO) international festgelegt. Insofern sind nationale Abweichungen nur eingeschränkt möglich. Auf nationaler Ebene sind diese in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) geregelt.

Produktsicherheit:

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windenergieanlagen als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in den Windkraftanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998

(BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtliche 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Es bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz keine Bedenken gegen die das Vorhaben.

Anmerkungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in dieser fachtechnischen Stellungnahme nicht berücksichtigt worden.

3. Landesplanung

Die Verbandsgemeinde Bellheim hat im Jahr 2015 mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans u.a. den Standort der geplanten Windenergieanlage als „Sonderbaufläche Windenergieanlagen“ ausgewiesen. Somit befindet sich die geplante Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationsflächenplanung der Kommune. Gegen die geplante Änderung und den Betrieb der bereits 2016 genehmigten Windenergieanlage am Standort „Windpark Gollenberg II“ bestehen daher aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.

4. Sonstiges

4.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagekomponenten.

4.2 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG unbeschadet der Regelungen nach § 51 b und § 52 b BImSchG jeder Betreiberwechsel mitzuteilen. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen.

Ich empfehle eine Befristung nach § 18 Abs. 1 Nr.1 BImSchG auf drei Jahre (Erlöschen der Genehmigung, wenn die Anlagen innerhalb der Frist nicht errichtet oder in Betrieb genommen wurden).

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigelegt.

Um Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit allen Unterlagen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Rainer Kullack

Anlagen: Kostenmitteilung
 Antragsunterlagen (1-fach; 2 Ordner)

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz> bereitgestellt.